

# RS Vwgh 1989/9/26 88/08/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1989

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §15 Abs1 Z1 litm;

## Rechtssatz

§ 15 Abs 1 Z 1 lit m AlVG normiert eindeutig, dass sich Rahmenfristen um Zeiträume der Anhaltung im INLAND verlängern; die Regelung lässt keine Auslegung dahingehend zu, dass der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung auch einen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf Grund eines Aufenthaltsverbotes im Auge gehabt hätte. Ein Aufenthaltsverbot fällt begrifflich nicht unter das Tatbestandsmerkmal der Anhaltung. Unter Anhaltung wird nach ständiger Rechstsprechung des VfGH und VwGH eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit einer Person verstanden; die Beschränkung, das Inland nicht zu betreten, ist dem Begriff "Anhaltung" nicht zu subsumieren (Hinweis auf E 23.5.1989, 88/08/0318 und E VfGH 26.6.1987, B 794/86, VfSlg 11397/1987).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080163.X02

## Im RIS seit

30.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)